

Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

Zuchtordnung

Stand Mai 2021

VORBEMERKUNG	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 ZUCHTRECHT	3
§ 2.1 Züchter	3
§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	3
§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen ist verboten	3
§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	3
§ 3.1 Zuchtkommission.....	3
§ 3.2 Zuchtwarte.....	3
§ 4 ZUCHT.....	3
§ 4.1 Zucht Voraussetzungen	3
§ 4.1 Zucht Voraussetzungen	3
§ 4.1.1 Allgemeines	4
§ 4.1.2 Zuchtzulassung	4
§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	4
§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	4
§ 4.1.5 Wurfstärke	4
§ 4.1.6 Inzestzucht	4
§ 4.1.7 Einzelbewertung	4
§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	4
§ 4.3 Verwendung von In- und Auslandsrüden	5
§ 5 ZUCHTSTÄTTENAMEN, ZUCHTSTÄTTENAMENSCHUTZ	5
§ 5.1 Bedeutung	5
§ 5.2 Zuchtstättennamenschutz	5
§ 5.3 Nachweis und Schutz	5
§ 6 PAARUNG / DECKAKT	5
§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	5
§ 6.1.1 Allgemeines	5
§ 6.1.2 Deckbuch.....	5
§ 6.1.3 Deckmeldung.....	5
§ 6.1.4 Künstliche Besamung	5
§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	6
§ 6.2.1 Allgemeines	6
§ 6.2.2 Zuchtstättenbuch.....	6
§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	6
§ 7.1 Wurfmeldung	6
§ 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	6
§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	6
§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	6
§ 7.5 Wurfabnahme.....	6

Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

Zuchtordnung

Stand Mai 2021

§ 8 ZUCHTBUCH	6
§ 8.1 Allgemeines.....	7
§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch	7
§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs	7
§ 8.2.2 Zuchtklassen	7
§ 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	7
§ 8.2.4 Form der Eintragung	7
§ 8.2.5 Ahnentafeln.....	7
§ 8.3 Eintragungssperre	7
§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher	7
§ 8.5 Angaben über Kooikerhondje mit Zuchtsperre	7
§ 9 AHNENTAFEL	7
§ 9.1 Allgemeines	7
§ 9.2 Eigentum an der Ahnentafel	7
§ 9.3 Besitzrecht	8
§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln	8
§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	8
§ 9.7 Eigentumswechsel	8
§ 10 REGISTER	8
§ 11 ZUCHTGEBÜHREN	8
§ 12 VERSTÖSSE	8
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

VORBEMERKUNG

Die Zuchtordnung soll die Grundlage für die Verbesserung des Standards unserer Rasse bieten. Standardgebendes Land ist jedoch die Niederlande; daher kann auch nur dort eine Veränderung vorgenommen werden. Deshalb soll nur züchten, wer über vorzügliches Zuchtmaterial, sowie ausreichende Fütterungs- und Aufzuchtmöglichkeit verfügt. Das Ziel jedes Züchters muss sein, aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist das Augenmerk auf eine wohlüberlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung geeigneter Blutführung zu richten. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberster Grundsatz muss sein. „Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse“ Auf diesen Gedanken ist die Zuchtordnung aufgebaut und soll für jeden Züchter bindender Grundsatz sein.

§ 1 ALLGEMEINES

Zweck des Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V. (KLZV e.V.) ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse „Kooikerhondje“ in Deutschland nach § 2.1 der Satzung hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens, sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 314. Die Kooikerhondje - Zucht des KLZV e.V. ist eine gelenkte Zucht, ihre Zuchtziele richten sich nach den Ansprüchen der heutigen Hundehaltung, insbesondere in der Zahl der erzüchteten Hunde ausschließlich nach Bedarf. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom KLZV e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch ausgeschlossen.⁽¹⁾ Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des KLZV e.V. sind für alle Mitglieder des KLZV e.V. verbindlich.

- Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

§ 2 ZUCHTRECHT

§ 2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Mietzucht bedarf der vorherigen Beantragung und Zustimmung der Zuchtkommission. Daher ist der Zuchtkommissionsleitung rechtzeitig vor dem Deckakt die Zuchtzulassung und ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke sind über die Zuchtkommission des KLZV e.V. erhältlich. Die Hündin sollte spätestens 14 Tage vor der Geburt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam⁽²⁾ des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtkommission des KLZV e.V. zu bestätigen.

§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen ist verboten

§ 3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtkommission und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des KLZV e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung und können ggf. eine beantragte Verpaarung nicht genehmigen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Allein der Züchter ist verantwortlich für seine Zucht!⁽²⁾ Das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

§ 3.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich -deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmung. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten, sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die/der Vorsitzende der Zuchtkommission zuständig. Zuchtwarte sind verpflichtet, an Zuchtwarttagungen teilzunehmen und hierüber Nachweis zu führen. Zuchtwarte sind über ihre Tätigkeit der Leitung der Zuchtkommission berichtspflichtig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des KLZV e.V. vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung, die vom KLZV e.V. festgesetzten Grundkenntnissen in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen, nachgewiesen hat. Ebenso können zur Wurfabnahme Zuchtwarte aus anderen Vereinen hinzugezogen werden.

§ 4. ZUCHT

§ 4.1 Zucht Voraussetzungen

§ 4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Kooikerhondje gezüchtet werden, die von der FCI oder dem KLZV e.V. anerkannte Ahnentafeln haben. Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des KLZV e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- sehr gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- sehr gute, dem Kooikerhondje angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Kooikerhondje angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

§ 4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus § 4.1.1 ersichtlich werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechend und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten, sowie die Zuchtgenehmigung, machen die Zuchtzulassungs-Bestimmungen, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung sind. Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die vom Vorstand des KLZV e.V. ernannt werden. Hunde mit Registerpapieren werden nicht zur Zucht zugelassen.

§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 15 Monate beim ersten Deckakt. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.⁽³⁾

Rüden: Wenn der Rüde sämtliche erforderlichen Zuchtzulassungsvoraussetzungen erworben hat, darf er bis an sein Lebensende zum Decken eingesetzt werden.⁽³⁾ Ausnahmen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- wenn von einem vom KLZV e.V. bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtleiter, die ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin bestätigt wird, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen.
- bisher geringe Nachkommenzahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht benutzt wurden.
- bisher sehr gute Nachkommensleistungen und mindestens durchschnittliche Welpenzahl pro Wurf.
- Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen oben genannter Bedingungen geprüft werden kann.

§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen: Hündinnen dürfen nicht mehr als zwei Würfe in 24 Monaten haben. Maximal zugelassen sind 5 Würfe. Sollten in einem dieser Würfe nur maximal 2 Welpen fallen, kann, nach ärztlicher Rücksprache, durch die Zuchtkommission ein 6. Wurf genehmigt werden.

Rüden: Rüden dürfen unbegrenzt decken. Der Deckeinsatz im Ausland ist uneingeschränkt. Eine Verpaarung, d.h. gleiche Hündin und gleicher Rüde, darf maximal zweimal stattfinden.

§ 4.1.5. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der KLZV e.V. fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern. Fallen 9 oder mehr Welpen, darf frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpen die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreiten, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Mutterhündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenzucht gestattet werden.

§ 4.1.6 Inzestzucht

Paarung von Verwandten ersten Grades⁽⁴⁾ sind nicht gestattet.

§ 4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigungen der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. (4) Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B.

- Wesensschwäche und Wesensveranlagungen, die dem im Standard aufgezeigten Wesensbild des Kooikerhondje nicht entsprechen,
- angeborene Taubheit oder Blindheit, PRA, Hasenscharte, Spaltrachen,
- Kieferanomalien, Schneidezahn-, Fangzahn-, Molar- bzw. Prämolareverluste (d.h. mehr als 2 Fangzähne und/oder Molare bzw. Prämolare), dabei werden fehlende P1 wegen der geringen funktionellen Bedeutung nicht berücksichtigt
- Distichiasis (wenn doppelte Wimpernreihe), Trichiasis, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus,
- Andersfarbigkeit als im Standard angegeben,
- festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD), Patella Luxation (Grad 2,3 und 4), Knickrute, Skelettdeformation, Entropium, Ektropium,
- VWD-Träger, Leukodystrophie und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erbliche Defekte darstellen
- atypisches Aussehen (z.B. grobe Abweichungen vom Standard) In Grenzfällen ist die Entscheidung der Zuchtkommission maßgeblich, die sich nach Größe der Population und Häufigkeit des Erbfehlers richtet. Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

§ 4.3 Verwendung von In- und Auslandsrüden

Werden im In- und Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, die nicht dem KLZV e.V. angehören, gelten für diese die vom KLZV e.V. geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Darüber hinaus muss Wissen um Erbfehler bei Verwandten und Nachkommen des Deckrüden eingeholt werden.

§ 5 ZUCHTSTÄTTENAMEN, ZUCHTSTÄTTENAMENSCHUTZ

§ 5.1 Bedeutung

Der Zuchtstättenname ist Zuname des Hundes und damit Erkennungszeichen des Züchters. Er wird beim Rassehund Zuchtverein über die KLZV e.V. Geschäftsstelle geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Der KLZV e.V. führt über die von ihm geschützten Zuchtstättennamen Nachweis.

§ 5.2 Zuchtstättennamenschutz

Der Züchter verpflichtet sich, mit der Beantragung eines Zuchtstättennamenschutzes Kooikerhondje zu züchten, die in das Zuchtbuch des KLZV e.V. eingetragen werden. Vor der Übersendung der Zuchtstättenchutzurkunde werden die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des KLZV e.V. (§4.1.1) überprüft und von der Leitung der Zuchtkommission auf dem Formblatt des KLZV e.V. bestätigt. Die Züchter sind verpflichtet zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchführer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5.3 Nachweis und Schutz

Der Rassezuchtverein muss über die von ihm geschützten Zuchtstättennamen Nachweis führen. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Verein geschützten Zuchtstättennamen haben Bestandsschutz. Die neu hinzukommenden Züchter mit bereits geschütztem Zuchtstättennamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zuchtstättennamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übertrag des Zuchtstättennamen auf sich beantragt. Zuchtstättennamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erbe und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zuchtstättennamens noch beantragen, Übertragungen sind durch Erbfolge oder entsprechende von dem zuständigen Rassezuchtverein zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zuchtstättennamen und nicht zusätzliche Zuchtstättennamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmieterverhältnissen müssen unter dem Zuchtstättennamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zuchtstättengemeinschaften kann der Zuchtstättenname nur vom KLZV e.V. geschützt werden, bei dem auch die Wurfteintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zuchtstättengemeinschaften kann nur ein Partner den Zuchtstättennamen weiterführen. Für Hunde ohne Zuchtstättennamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom KLZV e.V. anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehundezuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen. Vor der Übersendung der Zwingerschutzurkunde, müssen bei Wohnungswechsel die Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des KLZV e.V. hin (s. 4.1.1) überprüft werden. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtkommission durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des KLZV e.V. zu bestätigen.

§ 6 PAARUNG / DECKAKT

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die im Zuchtbuch oder Register des KLZV e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzung des KLZV e.V. erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln des KLZV e.V. beschrieben. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

§ 6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch-Blatt zu führen. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu-/ Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Transpondernummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktag, Wurfsergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und die Leitung der Zuchtkommission haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.1.3 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. innerhalb von 8 Tage übersenden muss.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse nur in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission des KLZV e.V. die danach erforderlichen Atteste sind an den KLZV e.V. zu übersenden.⁽⁵⁾

§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die im Zuchtbuch oder Register des KLZV e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Voraussetzungen des KLZV e.V. erfüllen.

§ 6.2.2 Zuchstätttenbuch

Jeder Züchter hat ein Zuchstätttenbuch zu führen. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtobmänner haben jederzeit das Recht, das Zuchstätttenbuch zur Einsicht anzusehen.

Ausnahmefälle sind:

- Eventuelle auftretende große Entfernungen zwischen den Kontinenten,
- Quarantänebestimmungen, die einem sinnvollen Zuchtaustausch im Wege stehen,
- Anatomische oder psychische Unfähigkeit zur Fortpflanzung, wenn die absolute Gewähr besteht, dass sich die vorliegenden Behinderungen nicht vererben.

Generell gilt: Sowohl Rüde als auch Hündin müssen bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gezeugt bzw. geboren haben.

§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

§ 7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach dem Wurfstag mitzuteilen. Hat eine Hündin nicht aufgenommen, verworfen oder alle Welpen eines Wurfes verenden vor der Wurfbesichtigung, ist auch hiervon die Zuchtbuchstelle unverzüglich zu informieren. Innerhalb von 8 Tagen nach dem Wurfstag ist bei den ersten 2 Würfen eine Erstbesichtigung des Wurfes, d.h. eine Wurfskontrolle durchzuführen. Der Zuchtwart erstellt einen schriftlichen Zustandsbericht, mit dem dementsprechenden Formblatt.

§ 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 1 Woche nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des KLZV e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.⁽⁶⁾ Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. – Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- ggf. Zwingerschutzurkunde

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.⁽⁶⁾ Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeits-Voraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, können eingetragen werden, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I., KLZV e.V. oder anderen Kooikerhondjezuchtvereinen anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch im Zuchtbuch klar sichtbar und verständlich darzustellen. Handelt es sich um „nicht heilbare“ Mängel, soll den Welpen Zuchtverbot erteilt werden. Dies ist in Zuchtbuch und Ahnentafeln kenntlich zu machen.

§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und rassegerecht und hygienisch einwandfrei unterzubringen. Im Übrigen wird auf § 4.1.1 verwiesen. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens viermal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung durch einen Tierarzt zu erbringen. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist strengstens untersagt und wird mit Ausschluss aus dem KLZV e.V. und Zuchtsperre geahndet. Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist diese ersatzweise mitzuteilen.

§ 7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen, vom KLZV e.V. ausgebildeten und geprüften Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche – nach der Erstimpfung der Welpen (mindestens SHLPZ) und spätestens in der 10. Woche – vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen mit Transpondern ist vor der Wurfabnahme Pflicht. Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zuchtleitung des KLZV e.V., Welpenkäufer und Züchter erhalten je eine Kopie dieses Berichtes, der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. und KLZV e.V. oder anderen Kooikerrassezuchtvereinen anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

§ 8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des KLZV e.V. der Zuchtbuchstelle. Im Zuchtbuch und Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des KLZV e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Die Zuchtbücher des KLZV e.V. werden jährlich in gedruckter Form herausgegeben und auf Anforderung gegen Kostenerstattung von der Zuchtbuchstelle zugesandt. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, bekommen das Zuchtbuch kostenlos. Zuchtbuch und Register sind für Züchter und Mitglieder des KLZV e.V. zugänglich.

§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

§ 8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren legen der KLZV e.V. wie folgt fest: Bewertungsnote V und Sg.

§ 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste, der für die Kooikerhondje des KLZV e.V. geschützten Zuchtstättennamen, sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sind Wurfeintragungen vorangestellt. Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. und KLZV e.V. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zuchtstättennamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zuchtstättename und die Namen der Elterntiere, ihre Siegertitel, sowie ihre Gesundheitsbefunde. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenschäden, Gebisschaden, Wolfsrachen, Knickrute, Anzahl der Hoden im Hodensack. Geburtsgewicht, Abgabegewicht, Aufzuchtbedingungen und ärztliche Bescheinigung über den Zustand der Welpen und Mutterhündin. Ferner werden eingetragen: Decktag, Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (§ 8.2.1), sowie Name und Anschrift des Züchters und Deckrüden, Anzahl der totgeborenen bzw. verendeten Welpen.

§ 8.2.4 Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch, als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht, sodass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichen ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt. Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

§ 8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (§ 10.1)

§ 8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen der Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer, deren Zuchtbuch oder Register gesperrt sind
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen

Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission des KLZV e.V.

§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der KLZV e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und anderer Mitgliedsvereine an.

§ 8.5 Angaben über Kooikerhondje mit Zuchtsperre

Der KLZV e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

§ 9 AHNENTAFEL

§ 9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hunde gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafel und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel – Zweitschriften nachgetragen.

§ 9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des KLZV e.V. Der KLZV e.V. kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes unter Angabe der Todesursache – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des KLZV e.V. durch einen anderen, darf die Original – Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme, sowie die neu erteilte

Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehundezuchtvereins bestätigt. Es können die Original – Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original – Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

§ 9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Kooikerhondje
 - der Mieter einer Hündin, während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem KLZV e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der KLZV e.V. kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der KLZV e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den KLZV e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im Magazin oder in anderen Mitteilungen des KLZV e.V., fertigt die Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original – Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz – Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

§ 9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Kooikerhondje muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Kooikerhondje ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

§ 10 REGISTER

Im Register werden nur Kooikerhondje eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Zuchtrichters für die Kooikerhondje, dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2,3/4.

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des KLZV e.V. festgesetzt. Alle Anträge sind der Zuchtbuchstelle fristgerecht auf Formblättern zuzusenden.

§ 12 VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen die KLZV e.V. Zuchtbestimmungen können folgende Sanktionen beschlossen werden:

- Strafgebühr (siehe Anlage 3)
- Erhöhte Eintragungsgebühr (siehe Anlage 3)
- Zuchtsperre (befristet)
- Zuchtverbot (unbefristet und endgültig)
Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt Zuchtkommission und Vorstand des KLZV e.V. Jedes Mitglied muss den KLZV e.V. umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen. In nachstehenden Fällen kann der Vorstand in Abstimmung mit der Zuchtkommission Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung verhängen.
- Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden oder nachgeholt werden können, werden Ahnentafeln der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“. Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die Ahnentafeln der Welpen bei der KLZV e.V. – Geschäftsstelle. Zusätzlich wird eine erhöhte Ahnentafel-Gebühr erhoben (Anlage 3). Hierzu gehören: Rüde / Hündin zu jung oder vor Erteilung der Zuchtzulassung, Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inl. Kriterien befundenen ausl. Rüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit demselben Rüden.
- Ist die Hündin zur Verpaarung zu jung oder hat eine Hündin ihren 2.Wurf in einem Kalenderjahr, so ist eine Zuchtsperre von 1 Jahr zu verhängen, eine erhöhte Ahnentafel-Gebühr zu erheben (Anlage 3) und Vermerk in der Ahnentafel der Welpen „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“ einzutragen.
- Wird eine vorgeschriebene Zuchtpause (nach besonders starkem Wurf) nicht eingehalten, wird eine Zuchtsperre von 1 Jahr verhängt und erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage 3).
- Hündin mit HD-C und Verpaarung nicht nach inl. Kriterien befundenen ausl. Rüden oder Verpaarung von zwei Hunden, die beide mit HD-C ausgewertet sind oder Inzestverpaarung ohne Genehmigung = erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage 3) und Vermerk in den Ahnentafel der Welpen „Zuchtverbot“.
- Verpaarung eines HD-C befundenen Hund mit einem HD-B Befund ohne Genehmigung = zusätzliche Bearbeitungs-Gebühr fällig (Anlage 3) und Vermerk in den Ahnentafel der Welpen „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“ eingetragen.
- Hündin zu alt und ohne Genehmigung = erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage 3).

- Bei Missachtung von Entscheidungen der Zuchtkommission (z.B.: bezüglich Zuchtrüden für eine bestimmte Verpaarung) erfolgt eine Zuchtsperre von 8 Monaten und doppelte Ahnentafel-Gebühren pro Welpen.
- Werden vom Zuchtwart beanstandete Mängel an der Zuchtstätte nicht in angemessener Frist beseitigt, erfolgt Zuchtsperre bis zur Mängelbeseitigung. Bei Wiederholung erfolgt 1 Jahr Zuchtsperre.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheiden der Zuchtkommission, kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitliche begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden. Verstöße gegen die Zuchtordnung werden von der Zuchtkommission überprüft, und von der/dem Vorsitzenden der Zuchtkommission, sowie von der/dem 1. Vorsitzenden des KLZV e.V. werden entsprechende Anordnungen und Entscheidungen (Sanktionen) getroffen, (siehe Anlage 3 „Gebühren für Verstöße gegen die KLZV e.V. Zuchtbestimmungen“). Diese werden in Schriftform dem Züchter und / oder Deckrüdenbesitzer, ggf. dem Halter, gegen Empfangsnachweis bekannt gegeben. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Züchters und/ oder Deckrüdenbesitzers und/oder Verursachers. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses des KLZV e.V. kann binnen 14 Tagen der Vorstand in schriftlicher Form aufgerufen werden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Züchter und Deckrüdenbesitzer des KLZV e.V. wird diese Zuchtordnung übergeben. Der Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung auf der KLZV e.V. Web-Seite oder in anderen Mitteilungen des KLZV e.V. in Kraft. Mit der Veröffentlichung der Veränderungen verlieren alle vorherigen Zuchtbestimmungen ihre Gültigkeit.

Anlagen zu dieser Zuchtordnung:

Anlage 1 = Zuchtzulassungsbestimmungen

Anlage 2 = Mindestanforderungen an die Haltung von Kooikerhondje

Anlage 3 = Gebühren für Verstöße gegen die KLZV Zuchtbestimmungen